



C2068

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn
z. Zt. Polizeigewahrsam Kruppstraße 15,
10557 Berlin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Antragstellers,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben,
Landesversorgungsamt,
Sächsische Straße 28-30, 10707 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin Herdel,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schreyer,
die Richterin Dr. Lücking

am 9. August 1994 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen
Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vom
28. Juli 1994 (Antragseingang bei Gericht) bis
zum 27. Oktober 1994, längstens jedoch bis zur
Entlassung oder Abschiebung aus der Abschiebehaft
oder der Rechtskraft eines ablehnenden Bescheides,
ein monatliches Taschengeld in Höhe von 80,-- DM
zu gewähren.

Im übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Von den Kosten des Verfahrens trägt der Antrag-
steller 72 v.H. und der Antragsgegner 28 v.H..

- 2 -

G r ü n d e

Der sinngemäße Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen
Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller
die im Antrag vom 27. Juli 1994 aufgeführten
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- AsylbLG - zu erbringen,

hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Hinsichtlich des verlangten Taschengeldes hat der Antragsteller
sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch
mit der wegen der Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen
hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (vgl. § 123 Abs. 1
und 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

Es bedeutet für den Antragsteller einen wesentlichen Nachteil
im Sinne von § 123 Abs. 1 VwGO, wenn er für eine längere Zeit
als etwa eine Woche auf die Befriedigung seiner persönlichen
Bedürfnisse des täglichen Lebens, wofür das Taschengeld gemäß
§ 3 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG zu gewähren ist, verzichten muß.
Denn der Begriff der persönlichen Bedürfnisse des täglichen
Lebens knüpft erkennbar an die nähere Ausgestaltung des notwen-
digen Lebensunterhalts nach § 12 Abs. 1 BSHG an, der die Führung
eines Lebens ermöglichen soll, das der Würde des Menschen ent-
spricht (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG). Seine notwendige Sicher-
stellung rechtfertigt in aller Regel auch die Vorwegnahme der
Hauptsache durch Erlaß einer einstweiligen Anordnung.

Bei der gebotenen summarischen Prüfung besteht auch ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung des Taschengeldes. Der Antragsteller ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und demgemäß nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG Leistungsberechtigter der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Die Kammer kann weder dem Wortlaut des Gesetzes noch dem Sinn und Zweck des neben den Sachleistungen zu erbringenden Taschengeldes einen Hinweis darauf entnehmen, daß Abschiebehäftlinge von dieser Regelung auszunehmen wären. Daran könnte allenfalls gedacht werden, wenn der Antragsteller Taschengeld von anderer Seite erhielte. § 9 Abs. 2 AsylbLG bestimmt hierzu lediglich, daß Leistungen anderer durch das AsylbLG nicht berührt werden, d.h., nicht mit der Begründung der Anspruchsberechtigung nach dem AsylbLG abgelehnt werden dürfen. Würde deshalb eine unbestrittene Verpflichtung etwa des Polizeipräsidenten zur Leistung bestehen, dürfte diese tatsächliche Leistung den Anspruch nach dem AsylbLG ausschließen. Davon kann hier aber keine Rede sein.

Der Polizeipräsident erbringt nach Kenntnis der Kammer jedenfalls zur Zeit keine eigenen Leistungen, die die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens decken, und da § 2 Abs. 1 BSHG mit seinem Nachranggrundsatz sowie der Verpflichtung des Hilfesuchenden zur Selbsthilfe jedenfalls für die Leistungsberechtigten nach §§ 1, 3 bis 7 AsylbLG nicht gilt, ist der Antragsteller auch nicht verpflichtet, vorrangig diesen in Anspruch zu nehmen. Da nicht erkennbar ist, daß gerade in der Abschiebehäft bestimmte Bedürfnisse nicht auftreten, die nicht wieder durch zusätzlichen Bedarf, z.B. an Kontakt zu Familienangehörigen ausgeglichen werden, ist bei summarischer Prüfung der volle Betrag von monatlich 80,-- DM zu gewähren.

Hinsichtlich des vom Antragsteller geltend gemachten Bedarfs an zusätzlicher Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Bekleidung ist weder das erforderliche Eilbedürfnis noch das Bestehen eines bestimmten Anspruchs mit hoher Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (vgl. § 123 Abs. 1 und 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

*Haft 2V
nicht!!*

Der Antragsteller ist in der Abschiebehäft untergebracht, er wird dort ernährt und kann auch seine Kleidung reinigen, da drei Waschmaschinen vorhanden sind. Kleidung und Hygieneartikel kann er sich von Angehörigen oder Freunden bringen lassen, soweit er sie bei der Inhaftnahme nicht mitnehmen konnte. Unter diesen Umständen fehlt es hier an der unerläßlichen Substantiierung des individuellen Bedarfs des Antragstellers, wobei sowohl die in der Haft zur Verfügung stehenden Leistungen als auch die Ausstattung des Antragstellers selbst mit den Bedarfsgegenständen (etwa Kleidung, Hygieneartikel usw.) im einzelnen dargelegt werden müßten.

Der Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe ist abzulehnen, weil Gerichtskosten im vorliegenden Verfahren nicht entstehen und der Antragsteller einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht benannt hat (§ 166 VwGO, § 121 Abs. 2 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, wobei Gerichtskosten gemäß § 188 VwGO aber nicht erhoben werden.

Da die Verpflichtung des Antragsgegners zur Leistung von Taschengeld nicht die erforderliche Beschwerdesumme (vgl. § 146 Abs. 4, § 131 Abs. 2 VwGO) erreicht, ist der Beschluß für diesen unanfechtbar. Eine Zulassung der Beschwerde kommt auch nicht in "entsprechender Anwendung von § 131 Abs. 2 VwGO" in Betracht, weil dem der eindeutige Wortlaut des § 146 Abs. 4 VwGO entgegensteht, der eine Beschwerde kraft Zulassung durch das Gericht nicht vorsieht. Für den Antragsteller ist der Beschluß ebenfalls unanfechtbar, da die abgelehnten, nur allgemein beantragten Leistungen an Kleidung, Ernährung und Körperpflege gemäß § 3 AsylbLG (360,-- DM monatlich, abzüglich bereits gewährter Ernährung usw. von 150,-- DM = 210,-- DM) für drei Monate nicht die erforderliche Beschwerdesumme von 1.000,-- DM erreichen.

Herdel

Dr. Lücking

Dr. Schreyer



- Ausgefertigt -
- Beglaubigt

[Handwritten signature]
QUANDE
Justiz-Hauptsekretär